

Wöchentliche Sündensche Anzeigen.

Nr. 52. Montags den 24. Decbr. 1792.

I Publicandum.

Es ist zwar in dem Stempelbuch vom 13. May 1766 S. 2 wegen Gebrauch der gestempelten Karten bereits festgesetzt worden, daß Niemand bey Strafe von 100 rthl. weder fremde Karten einführet, noch ungestempelte Karten kauft, und damit spielen, auch bey gleichmäßiger Strafe keine fremde Karten zu stempeln verschreiben, und kommen lassen solle.

Wenn daher dieser gesetzlichen Verordnung zeitlich verschiedentlich zuwider gehandelt worden, und unter andern auch ausländische Karten, zur Stempelung bey Unserer Hauptstempel- und Karten Kammer, verschrieben, und mittelst der Post eingebracht worden, welches Gesetzeswidrig ist, und zum Nachtheil der einländischen Karten-Fabriken gereicht; so wird die gesetzliche Vorschrift dieserhalb dem Publico hierdurch wiederholtlich zur genauesten Achtung in Erinnerung gebracht, und zugleich bekannt gemacht, daß im Uebertretungsfall, die Strafe von 100 rthl. für ein bis fünf Spiele, und das fernere beschloffen werden sollte, ausserdem für jedes Spielzettel, ohne Ansehen der Person, von dem Contravenienten bezetretet, und die Hälfte davon dem Denuncianten jedesmahl zu Theil werden soll; auch dienet dem Publico zur Nachricht und Achtung, daß der angeführten gesetzmäßigen Strafe, ein jeder abgewiesener

Contravenient, welcher an dergleichen Contravention Theil genommen, unterworfen, solche auch sowohl, bey alten, als neuen ungestempelten Karten, wenn erstere zu irgend einem gewöhnlichen Cartenspieler, der Zahl nach brauchbar sind, und gebraucht werden, zu gewärtigen ist.

Sign. Berlin den 4ten December 1792.

Auf Special-Befehl.

II Citaciones Edictales.

Minden.

Wenn der Colonus Mckenier No. 6. zu Barchhausen wegen der auf seiner Stette haftenden ansehnlichen Schuldenlast als auch wegen verschiedener Unglücksfälle, derselben weiter vorzusehen, außer Stande ist, mithin auf die Evocation der Stette und Vorladung der Gläubiger angetragen hat; so werden alle, und jede Creditores, welche an den Colonus Mckenier oder dessen Colonat einigen Anspruch und Forderung zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, solche im Termin den 2ten März Vormittags um 9 Uhr auf der Dom-Capitular Stube anzugeben, und zu justificiren; mit der Warnung, daß wenn sie nicht erscheinen und die Forderungen angeben, selbige sodann damit präcludirt und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Die Wittwe Heineken, welche auf Oberrömers Hofe zu Bieren gemohnt,

ist mit Hinterlassung unmündiger Kinder, gestorben. Da nun die Nothwendigkeit erfordert, daß das Gericht, von dem Schuldenzustand, unterrichtet werde; werden all und jede, welche an deren Nachlaß Forderung haben, aufgefordert, diese binnen 6 Wochen und zulezt am 8ten Januar, des künftigen Jahrs an der Gerichtsstube zu Bünde anzugeben. Diejenigen welche sich dann nicht mit ihren Forderungen melden, haben zu erwarten, daß sie damit abgewiesen, und die Massa vertheilt werde.

Bünde am Königl. Preuss. Amt Linberg den 6. Novbr. 1792.

Amt Ravensberg. Ueber das Vermögen der Wittwe Margarethe Elisabeth Brammeyer in Desterwehde ist der Concurß eröffnet, und auf Verlangen der bekannten Creditoren werden derselben Gläubiger hiemit citiret, ihre an die Wittwe Brammeyer habende Forderungen in Termino den 6ten Febr. 1793ten Jahres hieselbst bey Gefahr der Abweisung anzugeben und zu verificiren.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Es sollen nachstehende dem Bürger und Becker Gottlieb Borchard zugehörige Immobilien meistbietend verkauft werden: 1. dessen sub Nr. 584. an dem Ramp belegenes mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten, und 24 mgr. Kirchengeld behaftetes Wohnhaus, nebst Hintergebäude, Stallungen, Hoffraum, und darauf gefallenen sub Nr. 14. auf dem Rulthorschen Brüche belegenen Hudetheil, für 11 Rube so zusammen gewürdiget worden zu 2761 Rthlr. 9 gr. 2. Ein Nebenhaus an der Pöcherer Straßen so nebst Hoffraum und Zubehör taxirt ist zu 279 Rthlr. 3. Ein nahe vor dem Neuenthore belegener ein hiesiger Morgen haltender ganz freyer Garten taxirt nebst Obstbäumen und kleinerer Pforten und Pforte zu 401 Rthlr. 12 ggr. 4.

Zwey und ein halber Morgen zinspflichtiges mit 5 Scheffel Gerste an das Martini Capitul beschwertes dem Kohlpotte belegen Land taxirt zu 100 Rthlr. 5. Fünf Morgen Landes daselbst worauf 3 Viertel Scheffel Kocken, 2 Scheffel Gerste und 2 Scheffel Haber an das heilige Trachts-Register haften taxirt zu 350 Rthlr. 6. Aunderthalb Morgen Freyland in der Dorenreget taxirt zu 120 Rthlr. 7. 6 Morgen Gehult und Theil-Land am Neuenthorsche Wege wovon 4 Rthlr. Theil Geld entrichtet werden müssen taxirt zu 330 Rthlr. 8. Zwey Morgen Landes daselbst mit 2 Scheffel Zins Gerste an die Geistarmen beschwert und geschätzt zu 130 Rthlr. 9. Aunderthalb Morgen Landes am Rulthorschen Steinwege mit 3 Scheffel Zinsgerste beschwert und taxirt zu 67 Rthlr. 18 gr. 10. Zwey Morgen Freyland vor dem Simeonis Thore in der Haselmaich taxirt zu 180 Rthlr. Von den Ländereyen sub Nr. 4. bis 10. muß auch der gewöhnliche Landschaz an die Cämmerey entrichtet werden. 11. In Martini Kirche auf der Norder Prieche in dem Mannsstuhl unter dem Cammerstuhl 2 Stände taxirt zu 30 Rthlr. 12. Ein Frauenstand daselbst unter der Norder Prieche in dem Stuhl Nr. 20. taxirt zu 3 Rthlr. 13. Ein Begräbniß auf diesem Kirchhofe bey der Dechanen in der 26. Reihe Nr. 9. mit einem Leichenstein versehen taxirt zu 8 Rthlr. Die Liebhaber können sich zum Anlauf dieser Immobilien in Termino den 22. Oct. 24. December 1792 und 28. Febr. 1793 Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden, die Bedingungen vernehmen, und dem Befinden nach auf das höchste Gebot den Zuschlag gewärtigen. Zugleich werden alle diejenigen welche real Ansprüche, die aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlich sind, an vorbemerkten Immobilien zu haben vermeynen, hievon mit vorgeladen, solche spätestens in dem letzten Subhastations-Termin anzuzugeben, wie drigenfalls sie damit abgewiesen, und gegen

den künftigen Besitzer nicht weiter gehdret werden sollen.

Minden. Die dem Neubauer Conrad Bode zugehörige nahe bey Aulhausen belegene Neubauerer, und welche zu 60 Rthlr. taxirt worden, soll auf Andringen eines Creditors öffentlich meistbietend verkauft werden: Da nun hierzu Terminus licitationis auf den 17. Januar a. s. angesetzt worden; so werden die Liebhaber hiermit eingeladen sich in präfixo Termine des Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf der Domcapituls Stube zu melden, die Bedingungen zu vernehmen, und auf das höchste annehmliche Geboth des Zuschlages zu gewärtigen.

Minden. Nachstehende der verstorbenen Wittwe Kästerin Bohnen zugehörig gewesene Immobilien sollen freywillig, jedoch öffentlich verkauft werden: 1. Das sub Nr. 456. bey der alten Kirche belegene, mit 12 mgr. Kirchengeld und sonstigen gewöhnlichen bürgerlichen Lasten behaftete Haus nebst darauf gefallenem sub Nr. 75. am Krippeldamm befindlichen mit 10 mgr. Viehschatz und der Wegebesserungspflicht onerirten Hudetheil für zwey Rube, so zusammen auf 525 Rthlr. 24 mgr. taxirt worden. 2. Ein außer dem Kubthore an der Bastaustraße belegener, nach der Abtretung fünf und einen halben Achet haltender mit acht Stück Obstbäumen, einer Laube, und feinem Pfeilern versehener, und mit 18 mgr. Landschatz und 19 mgr. Pacht an die Dombicarien, onerirten Garten, so zu 204 Rthlr. 18 mgr. angeschlagen ist. 3. Ein Kirchenstuhl in Martini Kirche am Plage für 4 Versohnen, taxirt zu 80 Rthlr. 4. 3 Stände in dem Stuhl Nr. 65. daselbst, taxirt zu 45 Rthlr. 5. Ein Mannsstand in dem Stuhl Nr. 46. daselbst, am hohen Chor, taxirt zu 20 Rth. 6. Drey Stände in den 3 Stühlen unter der Kapelprieche sub Nrs. 9. 10. 11. taxirt zu 15 Rthlr. Die Kauflustigen können sich in

Terminis den 21. Decbr. 1792 den 23. Jan. u. den 25. Febr. 1793 Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden, die Bedingungen vernehmen, und mit Einwilligung der Bohnenschen Erben auf das höchste Geboth, dem Befinden nach, den Zuschlag gewärtigen. Uebrigens müssen alle diejenigen welche etwaige aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtliche Real-Gerechtfahme an vorgedachten Immobilien zu haben vermeynen, verablated, ihre Ansprüche in dem letztern Licitationstermine anzuzeigen, wiedrigenfalls sie damit gegen den zukünftigen Käufer und Besitzer abgewiesen werden sollen.

Minden. Es sollen nachstehende den nachgelassenen Erben des verstorbenen Kaufmanns Wilhelm Philip Dove zugehörige Immobilien öffentlich verkauft werden, 1) das im Scharn sub No. 136 belegene und mit der Braugerechtigkeit versehene sonst aber mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten behaftete Haus nebst Hintergebäude und Brunnen, imgleichen dem dazu gehörigen auf dem Weserthorschen Brucke sub No. 60 befindlichen 6 Morgen haltenden Viehschatz- und Wegebesserungspflichtigen Hudetheil für 5 Rube mit anliegender Lasten so zusammen zu 1363 Rthlr. 18 gr. gewürdigt worden, 2) Das auf dem Leichhose sub No. 738 belegene Haus nebst dahinter befindlichen Scheune, und einer statt des Hudetheils dabey gelegten Wiese sub No. 101 von 4 Morgen am Mitteldamme, worauf die gewöhnlichen Lasten Viehschatz und Wegebesserungspflicht auch besonders auf der Wiese 8 mgr. Landschatz und 2 mgr. Dammzins lasten, so zusammen zu 680 Rthlr. angeschlagen worden. Die Liebhaber werden demnach eingeladen, in Terminis den 22. Dec. 92 den 26. Januar und den 1. Merz 1793 Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte sich zu melden, die Bedingungen zu vernehmen, und auf das höchste Geboth dem Befinden

nach, den Zuschlag zu gewärtigen. Zugleich müssen alle diejenigen, welche etwaige unbekante, aus dem Hypothequen-Büche nicht ersichtliche real Gerechtsame, an vorgedachten Immobilien zu haben vermeinen, solche spätestens im letzten Licitationis-Termino anzeigen, widerigenfalls sie damit gegen den künftigen Käufer und Besitzer abgemiesen werden sollen.

Lübbecke. Der Halbmeister Otto zur Holzbrücke hat einen Vorrath Kofleder, wozu sich Liebhaber in 8 Tagen bey Hartmann in Lübbecke melden müssen.

Oldendorf unterm Limberg.

Ein in Oldendorf unterm Limberge nahe am Kirchhofe fast neues zur Handlung sehr bequem liegendes Haus ist, weil der Eigenthümer desselben seinen bisherigen Wohnort verändert, aus freyer Hand zu verkaufen. Bei dem Verwalter Damman zu Crolage ist deshalb nähere Nachricht zu erfahren.

Ad instantiam Creditoris ingrossati sollen die dem Col. Büngner, modo Altmeyer hinterm Eimterbaum zugehörige in hiesiger Feldmark belegene Ländereyen, als 1. zwey Stück Landes ad 5 Schfl. in der Lücker Masch woraus alljährlich an den hiesigen Westphäl. Hof 5 Schfl. Gerste Herforder Hausmaß nebst den naturellen Zugzehnten zu entrichten und nach Abzug der Beschwerden zu 151 Rthlr. taxirt sind. 2. Zwen Stück Landes auf der langen Becke ad 8 Schfl. mit 6 Schfl. Gerste alte Maß an die 3te Capitulprähende, desgl. mit 3 Schfl. Haber 1 und einen halben Schfl. Gerste an hiesigen Westphäl. Hof und dem Zehnten aus dem vordersten Stücke, nicht weniger mit 2 Rthlr. 29 mgr. 8 Heller an hiesiges Armenkloster beschwert, sonst aber allodialfrey, und nach Abzug der Onera zu 149 Rt. gewürdiget worden, in dem ein für allemal auf den 26ten Febr. 1793. angelegten Termine meistbietend öffentlich

subhastirt werden. Sämtliche Kauflustige werden daher eingeladen sich Vormittags 10 Uhr am Rathhause alsdann einzufinden darauf Both und Gegenboth zu thun und hat der Meistbietende sodann zu gewärtigen, daß nach Befinden der Zuschlag erfolge. Schließlich werden alle diejenigen welche aus irgend einem dinglichen Rechte Ansprüche an besagtem Lande zu haben vermeynen, aufgefordert, solche bey Gefahr, daß sie sonst damit gänzlich abgemiesen werden, in befristetem Termine gehörig zu Protocoll zu gehen, und zu justificiren.

Herford, den 30. October 1792.

Amt Ravensberg.

Die dem PfarrErbpächter Marten in Winkelsbüttgen gehörige Grundstücke, welches aus einem neuerbaueten Wohnhause, ungefehr 8 St. Saat Feldland, und 3 Scheffel Saat 2 Wecher Holzgrund bestehen, und von Sachverständigen, jedoch ohne Abzug der davon jährlich mit 14 rthlr. in Golde zu entrichtenden Erbpacht auf 436 rthlr. 4 mgr. 7 pf. gewürdiget sind, sollen mit der ihnen anlebenden Erbpachtis Qualitat in Termine den 4ten Febr. 1793 öffentlich meistbietend verkauft werden. Diejenigen, welche diese Grundstücke an sich zu bringen gesonnen sind, werden daher hiemit aufgefordert, sich gedachten Tages an gewöhnlicher Gerichtsstelle einzufinden, und annehmlich zu bieten, weil auf Nachgebote nicht geachtet werden kan.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen, ic.

Machen hierdurch öffentlich bekannt, daß die in der Stadt Ebbewären belegene und den Eheleuten Johann Herman Mettingh daselbst zustehende Immobilien nebst allen derselben Pertinentien und Gerechtigkeiten taxirt, und nach Abzug der darauf haftenden Lasten, auf 1100 rthlr. Markengeld gewürdiget worden, wie solches aus der in der Tecklenburg Lingenischen Regierungs-Registratur, und bey dem Amte zu Ebbewären

bären befindlichen Tare des mehrern zu sehen ist. Da nun eine Gläubigerin der gedachten Cheleute Mettingh zu Erhaltung ihrer judicaten Forderung um die Subhastation dieser Immobilien allerunterthänigst angehalten hat, diesem Gesuch auch Statt gegeben worden; so subhastiren Wir, und stellen zu jedermanns feilen Kauf obgedachte Immobilien, nebst allen derselben Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der erwähnten Tare beschrieben sind, mit der taxirten Summe der 1100 Rthlr., und fordern mithin alle diejenigen, welche solche mit Zubehör zu erkauften gesonnen, zugleich aber solche nach ihrer Qualität zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiemit auf sich in den auf den 17. Noobr. 18. Decbr. c. auf hiesiger Regierungs-Audienz, sodann aber auf den 22. Januar 1793 in Ibenbüren in des Wirths Stalls Hause vor Unserm dazu deputirten Regierungsrath Schmidt angesetzten dreym Bietungs-Terminen, wovon der dritte und letzte peremptorisch ist, zu melden, und ihr Geboth abzugeben, mit der Bedeutung, daß auf die nach Ablauf des letzten Bietungs-Termins etwa einkommenden Gebothe nicht weiter geachtet werden wird. Urkundlich 2c. Gegeben Lingen den 8ten Octob. 1792.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen.

Möller.

IV Sachen, zu verpachten.

Die hiesige Ressourcen-Societät, welche bisher die Deconomie in dem ihr eigenthümlich zugehörigen am Markte belegenen Hause selbst administrirt hat, ist willens mehrerer Bequemlichkeit wegen, die Administration in eine Verpachtung zu verwandeln, und die ganze Wirthschaft, mit Fournirung der Speisen und Getränke, auf kommenden Ostern an einen sichern der Anstalt gewachsenen Entreprenneur auf 4

bis 6 Jahr, gegen ein proportionirliches Pacht-Quantum und eine Caution von 3 bis 400 Rthlr. zu übertragen. Es wird daher zu dieser Verpachtung ein vor alle Terminus auf den 17. Jan. a. f. angesetzt, an welchem Tage sich die Pachtlustige Nachmittags um 2 Uhr im Ressourcen Hause einfinden, und gewärtigen können, daß mit demjenigen welcher nicht nur durch ein Mehr-Geboth sondern durch sonstige Qualificationen der Gesellschaft am annehmlichsten seyn wird, contrahiret werden soll; wobei den Liebhabern zur Nachricht dienet daß die Societät über 100 Mitglieder zählt darunter 40 Familien haben. Die Bedingungen zur Pachtung, so wie die Berechnung der jährlichen Consumtion bey der Societät, sind bei dem Hrn. Cammer-Secretarius von der Marck näher einzusehen. Minden den 15. Decbr. 1792.

Die Ressourcen Direction.

Zur anderweiten Verpachtung der offenen Kommanden mittel und kleinen Jagd in den 10 Kirchspielen der Graffschaft Tecklenburg, sind Termini licitationes auf den 16ten Januari, 18ten Februari, und 1ten Merz 1793. angesetzt. Jagdliebhaber können sich in den genannten, besonders letzten Termin, Morgens 9 Uhr zu Tecklenburg bey Endesgesetzten einfinden, Conditiones einsehen, und ihr Gebot eröffnen. Der Reißbietende hat salvo approbatione Regia den Zuschlag zu gewärtigen.

Gegeben Tecklenburg den 20sten Decbr. 1792. Ulrich.

V Notification.

Gericht Haldem. Von der ehemaligen Droytschen jetzt Lagerschultenschen Stette sub No. 67 zu Levern, hat der Bäcker Uetrecht No. 80 den großen Garten am Bruche, der Commerciant Resdeler No. 95 den langen Garten daselbst, der Bäcker Krohne No. 86 die Wiese auf dem Sündern, und der Col. Gökemeyer

No. 7. in Mehen die Biese auf dem
Teige den 18ten August d. J. meistbietend

erstanden, welches zur Nachricht bekannt
gemacht wird.

Am den Herrn W. in Neustadt unterm Hohnstein. Ueber das Aderlassen bey Ersticken. *)

Vom Hrn. Dr. Conradi in Hameln.

Die Todesart der im Wasser Ertrunke-
nen, und diejenige, welche durch
schädliche Dünste, als Kohlendampf, fixe
Luft, entzündbare Luft, Luft aus lange
verschlossen gewesenen Kloaken, Brunnen,
Gräbern, Gewölbern, Kellern u. s. w.
bewirkt wird, ist zweyfach, und die eine
ganz verschieden von der andern.

Die erste tödtet durch Hemmung des
Athemholens, theils suffokativisch, theils
apoplektisch, die zweyte durch plötzliche
Unterdrückung ja Tödtung der Nerven-
kraft. Jene Todesart kann man ihrer Na-
tur und Symptomen nach, füglich mit
dem Blutschlag, diese mit dem Nervenschlag
vergleichen.

Der Aufenthalt in einer, mit dem Dam-
pfe unausgebrannter Kohlen verderbten
Atmosphäre, oder in fixer Luft, u. s. w.
bewirkt eben sowohl eine Hemmung des
Athemholens und Erstickung mit allen ih-
ren Folgen, als der Aufenthalt unter dem
Wasser. Diejenigen Personen, welche auf
diese Art ersticken, sterben theils an einem
wirklichen Steckflusse, theils an einem
Blutschlage, denn durch den gehinderten
Durchgang des Blutes durch die Lungen,
(welcher mit einer jeden Hemmung des
Athemholens verbunden ist, und ohne wel-
chen sich keine Erstickung denken läßt,) ent-
steht die äußerste Ueberfüllung der rechten
Herzkammer und der großen zurück füh-
renden Blutadern, ein gehinderter Rück-
fluß des Blutes vom Kopfe, und die An-

häufung und Ausdehnung der Blutadern
im Gehirn, daher findet man oft, bey den
Erstickten außer den Zufällen eines Steck-
flusses, die Gefäße des Gehirns vom Blute
aufgetrieben, das Angesicht dick und roth,
die Augen starr, hervorgetrieben und roth,
die Zunge aufgeschwollen, so, daß sie wohl
aus dem Munde hervorragt.

Bev Erstickungen, welche durch Wasser,
Kohlendampf, fixe Luft, Bettflissen, u. s. w.
hervorgebracht sind, und besonders wo die
oben genannten äußerlichen Zeichen der
Apoplexie einigermaßen sichtbar sind, fer-
ner wenn der Scheintodte kurz vorher
durch hitzige Getränke, Leidenschaften oder
durch starke Bewegung sehr erhitzt, und
vollblütig war, oder überhaupt einen ha-
bitum apoplecticum zu haben scheint; so
wird ohne Zweifel ein Aderlaß das erste
schickliche Mittel zur Wiederbelebung seyn,
denn es vermindert die Anhäufung und den
Druck des Blutes auf das Gehirn, wo-
durch die Nervenkraft in ihrer Quelle ver-
siegt, oder ihr Einfluß auf die zum Leben
nöthigen Verrichtungen unwiederbringlich
gehemmt wird. — Man erreicht diese Ab-
sicht am besten durch die Defnung der Dros-
selader. — Ehe das Gehirn nicht vom
Drucke durch ein Aderlaß befrehet ist, wer-
den die reizenden Mittel, welche man aus-
serdem zur Belebung anwendet, schwerlich
auf die in ihrer Quelle unterdrückte Ner-
venkraft einigen Einfluß haben können.

John Hunter, welcher das Aderlassen

*) Aus dem Hannoverschen Magazin.

bey Ertrunkenen, als ein schwächendes Mittel verbietet, nimmt zwar an, daß bey jenen die Respiration gehindert ist, und folgert aber daraus den Stillstand des Herzens, als die einzige Ursache des Todes, ohne der so häufigen und natürlichen apoplektischen Zufälle als Folgen der unterdrückten Respiration zu erwähnen. Ein gelehrter Recensent sagt, „Herr Hunter schreibt gar nicht aus eigener Erfahrung, daher man seine Vorschriften nicht so ganz ohne Widerrede anzunehmen braucht.“ — Der eben beschriebene suffokativische und apoplektische Scheintod, scheint aber durchaus ein Ueberlaß zu erfordern, und der Schaden, welchen es als ein nervenschwächendes Mittel hervorbringen soll, ist nur scheinbar, denn es hebt gerade die Ursache, welche die Nervenkraft in ihrer Quelle unterdrückt. — Ein Purgiermittel, das an sich eine schwächende Arznei ist, schwächt in gastrischen Fiebern bey noch so großer Schwäche des Kranken doch nicht, weil es die Ursache der Schwäche benimmt. Die von großer Vollblütigkeit unterdrückten Kräfte, werden durch ein Ueberlaß gehoben. — So ist auch der Fall bey den suffokativisch-apoplektischen Scheintodten.

Einer andern Todesart sterben aber diejenigen, welche plößlich durch Dünste, aus lange und gänzlich verschlossen gewesenen Kloaken, alten Brunnen, Gräbern, Gewölben, Kellern u. s. w. und durch entzündbare Luft ums Leben kommen. Diese Dünste tödten nicht bloß durch eine Hemmung des Athemholens und durch eine Erstickung, sondern sie unterdrücken oder tödten die Nervenkraft wie eine Pestilenz. Der Tod erfolgt durch dergleichen Ausdünstungen gewöhnlich so plößlich, daß es scheint, als ob eine Stockung des Blutes in den Gefäßen des Kopfes, und eine durch Ausdehnung des Blutes verursachte Zersprengung der Gefäße, wie Portal meint, nicht die Ursache desselben sey, weil nur solche langsamer den Tod verursachen würde.

Auch tödten diese giftigen Dünste nicht durch Hemmung des Athemholens, denn so geschwind tödten kein einziges erstickendes Mittel, gehen und mehrmal länger kann man unter dem Wasser ohne Schaden zubringen, als in einem solchen Dunste, endlich ist auch die Lunge der hierin umgekommenen Thiere, wie es Bucquet's Versuche beweisen, anders beschaffen, als diejenige der Erstickten, Ertrunkenen und Erdrosselten. Es leidet vielmehr das Nervensystem unmittelbar, und es entsteht daraus ein sogenannter Nervenschlagfluß. Daß diese Dünste vorzüglich auf die Nerven wirken, beweiset auch die Beobachtung des Herrn Lorry, daß einige Personen, welche das Unglück gehabt haben, dergleichen pestilenzialischen Dünsten ausgesetzt zu seyn, an einem wahren Tetanus (Todeskrampf) gestorben sind. Ferner, kein Geschöpf kann sich natürlicherweise an Ursachen, welche das Athemholen hemmen, gewöhnen, aber durch die Gewohnheit können die schädlichsten dieser Dünste ohne Einfluß auf den Körper seyn, weil sich die Nerven oft an die schädlichsten Dinge nach und nach gewöhnen. Daher kömmt, daß die Frösche, wenn man sie der entzündbaren Luft aussetzt, ohne großen Nachtheil darin fortleben, denn die Sumpflust, ihr Element kömmt sehr mit der entzündbaren überein, dahingegen Vögel und andere Thiere in wenigen Sekunden darin verschwinden. In andern schädlichen Luftarten aber, an welche die Frösche nicht gewöhnt sind, haben sie vor andern Geschöpfen nichts voraus.

Durch frische Luft und reizende, die unterdrückte Lebenskraft erweckende Mittel, werden diese Scheintodten geschwinder und öfter wieder ins Leben gebracht, als jene eigentlich Erstickten. Ein Ueberlaß würde dieser Gattung von Scheintodten höchst nachtheilig seyn, indem es hier, wo bloß reizende Mittel angezeigt sind, wirklich schwächend wirken würde.

Portal scheint darin gefehlt zu haben, daß er diesen wichtigen zweifachen Unterschied der Ursachen, der Erstückung und des Nervenschlages, nicht bestimmt, und daher das Ueberlass zu allgemein empfohlen hat. Warum er es aber zu früh verordnet haben soll, sehe ich nicht ein, denn da, wo es paßt, kann es nicht zu früh verordnet werden.

Mit diesem Auffatz mein Hochgeehrtester Herr W. den ich nur als einen schwachen Versuch über diese Materie ansehe, kann ich mir nicht schmeicheln, Ihr Verlangen schon ganz erfüllt zu haben. Ich werde mich daher gern über das, was ich vielleicht entweder unrichtig oder gar nicht behandelt habe, belehren lassen. Vielleicht wäre es auch besser ausgefallen, wenn ich einige Schriften, die zu dieser Materie gehören, selbst besitzen, oder hier leihen könnte.

Zum Schluß will ich nach vielen traurigen Beispielen eins erzählen, zur Erläuterung der unglaublich schnell tödtlichen Wirkung der eingeschlossenen Dünste.

Herr Faure, ein Kaufmann in Marbonne, ließ nahe an einem alten, großen, lange nicht gereinigten Kloak, ein neues 18 Fuß tiefes anlegen. Der eine Mauerer, der auf einem 11 bis 12 Fuß hohen Gerüste in dem neuen Graben stand, kam Morgens um 9 Uhr (den 10ten April 1779) dem Gemäure des alten Kloaks zu nahe, es brach, und ein Strom ergoß sich in den Graben mit großer Gewalt. Der unten im Graben arbeitende 29 Jahr alte, ergriff augenblicklich seine Gehülfin, ein Mädchen von 17 Jahren, um sie zu retten, allein der gute Jean Datigues und die arme Marie Noyer, stürzten erstickt in den damals einen halben Fuß hohen Strom, dessen Zufluß immer zunahm. Gabriel Olive, ein starker Mensch von

32 Jahren, derselbe Maurergesell, der zum Ausfluß Anlaß gegeben hatte, stieg auf der angelegten Leiter hinunter vom Gerüste, seinem Kameraden zu Hülfen, stürzte aber selbst vom dem giftigen Dunste betäubt hinab, und blieb bey ihm liegen.

Pierre Verdier, ein dritter Maurergeselle, 56 Jahr alt, fällt auf dem Gerüste um, und liegt leblos. Sein 14jähriger Sohn will ihm helfen, stürzt aber entkräftet in den Graben. Warthz ein Kaufmann, 38 Jahre alt, klein aber stark, eilt zu ihrer Rettung die Leiter hinab, und rührt schon einem von den Leblosen an, als er selbst niedersinkt und den Geist aufgibt. Faure kömmt nun selbst, ruft einen jungen Menschen, der auf der Leiter schon blaß geworden war, zurück, steigt selbst hinab, fällt aber zwey Klafter tief zu den andern. Alles dieses geschieht in einer halben Stunde. Antoine Zarnier, ein 56jähriger Schuster, trocken und stark, und Carraquet, ein Dottscher von 35 Jahren, probiren es auch, und haben dasselbe Schicksal. Die beyden Messen des Herrn Faure eilet herbey, bringen eine Winde zuwege, der eine von ihnen läßt sich in Stricken hinab, und holt seinen Oheim heauf, nachher auch den Verdier vom Gerüste. Ein Kerl bringt nach und nach die andern 7 Ersticken an die frische Luft, wo sie aber kein Lebenszeichen mehr von sich gaben. Es war um 11 Uhr und die Stadt Obrigkeit erscheint, läßt eine Menge ungelöschten Kalks in den Graben werfen, und die 7 Todten auf einen Kirchhof bringen. Faure und Verdier den Wundtärzten anvertrauet, und 10 Tage lang Faure starb. Verdier wurde aber mit teils Begießen mit kaltem Wasser und einem Trunk Esigs wieder zu sich selbst gebracht.